

04/07/19

+ BLV

An den
Gemeinderat der Stadt Villach
pA Rathaus
9500 Villach

Villach, am 04. Juli 2019

ANTRAG

gemäß § 41 des Villacher Stadtrechts
an den **GEMEINDERAT** der Stadt Villach.

Betrifft: Änderung Ortsbildschutzverordnung: Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern (...) auch für Handelsbetriebe

Wie in der Ortsbildschutzverordnung der Stadt Villach im §3, Abs. 3 angeführt ist „Im engeren Schutzbereich (§ 2) ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- und Verabreichungsrechten auf einer Tafel (...) zulässig.“, nicht jedoch für Handelsbetriebe die auf besondere Aktionen, neue Angebote oder ähnliches aufmerksam machen wollen.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stelle daher folgenden

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Die Ortsbildschutzverordnung soll dahingehend abgeändert werden, dass es auch Handelsbetrieben ermöglicht wird „nicht ortsfeste Plakatständer“ aufstellen zu dürfen.

H. Kram
P. A. A.
(BLV)